



St. Gallen, 27. Mai 2016

Urteil C-5250/2014 vom 25. April 2016

«Love Life»-Kampagne zu Recht nicht gestoppt

Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde von 35 Kindern und Jugendlichen gegen die HIV-Kampagne «Love Life» ab. Den Beschwerdeführenden fehlt es an einem schutzwürdigen Interesse, die Einstellung der Kampagne zu verlangen bzw. feststellen zu lassen, dass die erfolgten Bild- und Tondarstellungen sexueller Handlungen wiederrechtlich erfolgt seien.

Im Mai 2014 lancierte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die HIV-Kampagne «Love Life – und bereue nichts» und installierte hierfür die Website www.lovelife.ch. Die schweizweite Medienkampagne umfasste die Ausstrahlung von Spots im Fernsehen, im Kino und auf der Website sowie die Anbringung von 2 000 Plakaten.

Im Juli 2014 stellten 35 Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis 17 Jahren beziehungsweise ihre gesetzlichen Vertreter beim BAG ein Gesuch um Einstellung der laufenden «Love Life – und bereue nichts»-Kampagne. Das BAG trat auf das Gesuch nicht ein. Dagegen erhoben die Gesuchsteller Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Die gleichzeitig beantragte vorläufige Einstellung der Kampagne für die Dauer des Beschwerdeverfahrens wies das BVGer im Oktober 2014 ab.

Das BVGer weist nun auch die Beschwerde im Hauptverfahren ab, soweit es darauf eintritt. Im Verfahren vor BVGer war einzig zu prüfen, ob das BAG auf das Gesuch der Beschwerdeführenden hätte eintreten müssen. Das Gericht kommt zum Schluss, dass aufgrund der grossen Breitenwirkung der Kampagne ein Rechtsschutzinteresse nur dann gegeben ist, wenn die Beschwerdeführenden im Gegensatz zur Allgemeinheit besonders betroffen sind. Ein solches Rechtsschutzinteresse können die Beschwerdeführenden in diesem Fall nicht hinreichend darlegen. Im Vergleich zu anderen Kindern und Jugendlichen respektive ihren Eltern erleiden die Beschwerdeführenden keinen Sondernachteil und sind daher nicht in einem besonderen Mass betroffen. Insbesondere erachtet das Gericht die behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Folge der Konfrontation mit der «Love Life»-Kampagne als zu unbestimmt und überdies nicht ausreichend wahrscheinlich. Die potenziell geltend gemachten Gefährdungen sind somit nicht plausibel.

Das Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher
+41 (0)58 705 29 86, medien@bvger.admin.ch